Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/8/31 37R104/07d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.2007

Norm

ABGB §339
ZPO §42

Rechtssatz

1. Bei noch aufrecht bestehendem Anspruch verhindert im Besitzstörungsverfahren die Klagseinschränkung auf Kosten die Stattgabe der Klage. Zur Haftung des Halters eines Kfz für Besitzstörungshandlungen des Lenkers.

2. Eine unvertretene Partei kann für die Reiseauslagen Ersatz begehren. Dieser umfasst bei einer unzumutbaren Anreise durch öffentliche Verkehrsmittel das amtliche Kilometergeld.

Entscheidungstexte

- 37 R 104/07d
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 31.08.2007 37 R 104/07d

Schlagworte

Halter; Besitzstörung; Klagseinschränkung; Reisekosten; Kilometergeld;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000138

Dokumentnummer

JJR_20070831_LG00309_03700R00104_07D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at